

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 8

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 8

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 20. Mai 1940.

## Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Geschäftsbetrieb in den Apotheken; Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; des Finanz- und Wirtschaftsministers: über die Ausübung und den Schutz der Fischerei.

### Verordnung.

(Vom 10. Mai 1940)

Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Die Verordnung vom 11. September 1896, Geschäftsbetrieb in den Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 311), wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1.) Als § 8 a wird neu eingefügt:

Für nicht fachliche Hilfsarbeiten in den Apotheken kann nicht pharmazeutisch vorgebildetes Hilfspersonal (Helferinnen) beschäftigt oder nach besonderen Richtlinien in den Apotheken ausgebildet werden. In einer Apotheke dürfen jedoch nur so viele Helferinnen tätig sein wie pharmazeutisch vorgebildete Fachkräfte vorhanden sind. Der Einsatz von mehr als 2 Helferinnen in einer Apotheke einschl. der in der Ausbildung begriffenen ist unzulässig.

Der Dienstantritt und das Ausscheiden des nicht pharmazeutisch vorgebildeten Hilfspersonals (Helferinnen) ist unter Angabe der Personalien (Name, Vorname, Geburtsort und Geburtstag) jeweils dem zuständigen staatl. Gesundheitsamt anzuzeigen.

2.) Übergangsvorschrift:

Die Betriebsleiter von Apotheken sind verpflichtet, das nach dem Stande vom 1. Mai 1940 beschäftigte Hilfspersonal binnen zwei Wochen dem staatlichen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1940.

Der Minister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Sprauer

### Verordnung.

(Vom 15. Mai 1940)

Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund des § 29 des Bad. Polizeistrafgesetzbuches wird angeordnet:

#### § 1

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten:

- der Ausgang in den Stunden von 21 bis 5 Uhr für die Zeit vom 1. April bis 30. September und in den Stunden von 20 bis 6 Uhr für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März,
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art,
- der Besuch von Gaststätten.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten zu Buchstabe a), b) und d) zu gestatten. Die Ausnahmegenehmigungen hierzu werden schriftlich erteilt.

Eine Genehmigung zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, deren Fahrstrecke sich lediglich auf den Ortsbereich des Arbeitsortes beschränkt, ist nicht erforderlich.

#### § 2

Der Verkauf von Branntwein und branntweinhaltigen Genussmitteln an die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist verboten.

*Dr. Sprauer*  
*Karlsruhe*  
*1940*  
*1942*

32/5.40

*Dr. Sprauer*

## § 3

Die Arbeitgeber, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die obigen Bestimmungen, sowie jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

## § 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

## § 5

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 1940.

Der Minister des Innern

In Vertretung

F. K. Müller-Trepper

**Verordnung**

(vom 10. Mai 1940)

über die Ausübung und den Schutz der Fischerei.

## Artikel 1

Der Absatz 1 des § 39 der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 142) erhält folgenden Zusatz:

Für das badische Gebiet des Bodensees beträgt das Mindestmaß für den Zander (Schill, *Lucioperca*, *Sandra* L.) 40 cm.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Mai 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Köhler